



## **EDITORIAL**

---

*Traurig, aber wahr:*

*Der Steuer-Formalismus bestimmt zunehmend unser Tagesgeschäft. Wer kennt nicht den Satz: „Können Sie mir die elektronische Rechnung zur Sicherheit bitte noch mal in Papierform schicken?“*

*Doch mit dieser Frage soll nach dem Willen des Gesetzgebers bald Schluss sein. Der Entwurf eines Steuervereinfachungsgesetzes bringt es auf den Punkt: Um aus Umsatzsteuersicht als Rechnung anerkannt zu werden, reicht „die Übermittlung als schlichte E-Mail ohne Signatur“ aus. Das Ergebnis: Rund 4 Milliarden Euro Entlastung für die Unternehmen, so der Nationale Normenkontrollrat. Doch wird es wirklich so einfach? Nur zum Teil, denn statt elektronischer Rechnungsmerkmale fordert der Gesetzentwurf künftig innerbetriebliche Kontrollverfahren, die der Rechnungsempfänger durchzuführen hat. Was damit genau gemeint ist, wird wohl erst ein Verwaltungsschreiben klären. Dazu ist der elektronische Rechnungsversand damit noch lange nicht EU-weit vereinheitlicht, denn jeder Mitgliedstaat hat seine eigenen Vorstellungen, wenn es um die Formalanforderungen für Rechnungen geht. Eine Spielwiese für Partikularinteressen verschiedener Mitgliedstaaten – Fortsetzung folgt.*



Stefan Groß

Steuerberater, Certified Information Systems Auditor (CISA)

## **INHALT**

---

**Elektronische Rechnung  
künftig einfacher?**

**Deutsche Sanierungsklausel  
unvereinbar mit Binnenmarkt**

**BilMoG – Neue Standards  
zu Anhangsangaben**

**Die GmbH & Co. KG  
als Einheitsgesellschaft**

**Abzug „finaler“ Verluste einer  
ausländischen Tochtergesellschaft  
in Deutschland**

**Grünes Licht für den Informations-  
austausch mit Österreich**

## Elektronische Rechnung künftig einfacher?

- Das Bundeskabinett hat am 02.02.2011 einen Entwurf für ein Steuervereinfachungsgesetz 2011 beschlossen, in dem auch weitgehende Änderungen zur elektronischen Rechnung aus umsatzsteuerlicher Sicht enthalten sind.

Durch die Zielsetzung der umsatzsteuerlichen Gleichstellung von Papier- und elektronischen Rechnungen soll künftig die elektronische Übermittlung von Rechnungen ohne die Verwendung einer elektronischen Signatur oder des EDI-Verfahrens möglich sein, etwa als reine E-Mail, PDF- oder Textdatei. Was allerdings fortbesteht ist das Erfordernis der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhaltes. Echtheit der Herkunft definiert der neue § 14 Abs. 1 UStG als Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhaltes bedeutet, dass die nach dem UStG erforderlichen Angaben nicht geändert wurden.

In Anlehnung an die Änderung der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie vom 13.07.2010 führt der Gesetzentwurf weiter aus, dass jeder Unternehmer fortan selbst festzulegen hat, in welcher Weise Integrität und Authentizität zu gewährleisten sind. Zukünftig kann dies durch jegliche innerbetriebliche Steuerungsverfahren (Kontrollverfahren) erreicht werden, anhand derer ein verlässlicher Prüfpfad zwischen einer Rechnung und einer Lieferung/Leistung geschaffen wird. Es kann dem Steuerpflichtigen nur dringend empfohlen werden, den Prozess hinreichend zu dokumentieren, denn wie sonst soll dem Betriebsprüfer später dargelegt werden, welche innerbetriebliche Kontrollverfahren seinerzeit implementiert waren. Hard- oder Softwarewechsel, die inzwischen an der Tagesordnung sind, genauso wie personelle oder prozessuale Veränderungen sollten für den Unternehmer hinreichende Motivation sein, seine Verfahren stets zeitnah zu dokumentieren und diese Verfahrensbeschreibung aktuell zu halten. Neben der Dokumentation des Verfahrens an sich wird auch empfohlen, entsprechende Nachweise zu führen, dass die Kontrollverfahren auch tatsächlich so gelebt werden und wurden.

Wer sich von der „Prozesssicherheit“ lösen möchte und nach etablierten Wegen sucht, den elektronischen Rechnungsversand rechtssicher abzuwickeln, dem bietet der Gesetzgeber – wenngleich nur beispielhaft – nach wie vor die bislang zulässigen Verfahren „Qualifizierte elektronische Signatur“ und „EDI-Verfahren“ an. Diese exemplarische Nennung stellt ein Angebot an die Unternehmer (wohlgemerkt die Rechnungsaussteller) dar, an den bislang gebräuchlichen Verfahren festzuhalten und ihren Rechnungsempfängern maximale Sicherheit zu bieten. Außerhalb dieser beiden technischen Verfahren ist der Rechnungsempfänger nunmehr zur Überprüfung durch innerbetriebliche Kontrollverfahren gehalten. Das heißt der elektronische Rechnungsversand bietet aus umsatzsteuerlicher Sicht künftig die Wahl zwischen qualifizierter Signatur, EDI oder Kontrollverfahren zur Prüfung der Integrität/Authentizität. Zu beachten gilt allerdings, dass für den Vorsteuerabzug unabhängig davon alle Vorgaben des § 14 Abs. 4 UStG zwingend vorliegen müssen.

Obwohl bereits der Normenkontrollrat die Aufbewahrungsvorgaben von Rechnungen mit den damit verbundenen hohen Bürokratiekosten angeprangert hat, gelten dennoch unabhängig vom Verfahren die bisherigen Aufbewahrungsvorschriften für alle elektronischen Rechnungen unverändert fort. Auf der Grundlage der GoBS im Zusammenhang mit den GDPdU hat die Speicherung der elektronischen Rechnungen auf einem Datenträger zu erfolgen, der Änderungen nicht mehr zulässt. Ein schlichter Ausdruck einer elektronischen Rechnung, etwa in Form einer E-Mail, genügt diesen Vorgaben nicht. Darüber hinaus muss festgehalten werden, dass der Steuergesetzgeber originär elektronische Dokumente auch elektronisch prüfen möchte. Dies wird spätestens dadurch deutlich, dass der Steuerverwaltung künftig bereits im Rahmen der Umsatzsteuer-Nachschaufung der Zugriff auf Daten und insbesondere auch auf elektronische Rechnungen gewährt werden soll, die Nutzung der hierfür im Unternehmen installierten Datenverarbeitungssysteme

inbegriffen. Von dieser gesetzgeberischen Randnotiz zur Änderung der Umsatzsteuer-Nachschau geht allerdings eine nicht unerhebliche Folgewirkung für die Unternehmen aus, die in § 27b Abs. 2 UStG ergänzt werden sollen. Während der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 AO bislang der steuerlichen Außenprüfung vorbehalten war, soll dieser künftig auch im Rahmen der unangekündigten Umsatzsteuer-Nachschau möglich sein. Damit entfällt für die Unternehmen jegliche Vorlaufzeit etwa zum Einrichten entsprechender Prüferberechtigungen und der Datenzugriff muss ad hoc zur Verfügung stehen.

So begrüßenswert jegliche Vereinfachungsbestrebungen des Steuergesetzgebers sind, für die Unterneh-

men lohnt sich ein Blick über den „Signatur-Tellerrand“ hinaus. Aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen sollte mit dem elektronischen Rechnungsversand stets eine Prozessoptimierung einhergehen. So können mit der einfachen E-Mail-Rechnung zwar die Kosten für Papier und Porto wegfallen, aber der Rechnungsempfänger kann beispielsweise aus dem Fließtext einer angehängten PDF-Datei nur bedingt eine automatische Buchung erzeugen. Das eigentliche Potenzial elektronischer Rechnungen steckt gerade in der automatischen Verarbeitung strukturierter Daten beim Rechnungsempfänger.

**INFOS**
**Kontakt:**

Stefan Groß (s.gross@psp.eu)

Martin Lamm (m.lamm@psp.eu)

## Deutsche Sanierungsklausel unvereinbar mit Binnenmarkt

- Die EU-Kommission hat am 26.01.2011 ihre Entscheidung bekannt gegeben, dass nach ihrer Ansicht die sogenannte Sanierungsklausel im deutschen Körperschaftsteuerrecht gegen die europäischen Beihilferegulungen verstößt.

Die Sanierungsklausel sollte es wirtschaftlich schlecht dastehenden Unternehmen trotz eines Anteilseignerwechsels ermöglichen, Verluste gegen zukünftige Gewinne zu verrechnen. Nach der Regelung des § 8c KStG ist ein Anteilseignerwechsel innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren grundsätzlich schädlich, wobei die Verlustvorträge bei einem Erwerb von über 25 % quotial und von über 50 % vollständig untergehen. Der deutsche Steuergesetzgeber hatte dann im Rahmen des Bürgerentlastungsgesetzes aufgrund der Kritik an dieser Regelung und als Reaktion auf die Finanz- und Kapitalmarktkrise eine sogenannte Sanierungsklausel in § 8c KStG eingefügt. Die Sanierungsklausel sieht vor, dass ein Anteilserwerb unbeachtlich ist und es also nicht zu einem Untergang der Verlustvorträge kommt, wenn der Beteiligungserwerb zum

Zwecke der Sanierung des Geschäftsbetriebes der Körperschaft erfolgt. Diese Klausel galt rückwirkend für den Veranlagungszeitraum 2008 und war auf alle Anteilserwerbe anzuwenden, die nach dem 31.12.2007 erfolgen. Durch das Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22.12.2009 sollte dann die vormalig auf Anteilserwerbe bis zum 01.01.2010 begrenzte Sanierungsklausel zeitlich unbefristet zur Anwendung gelangen.

Im Februar 2010 eröffnete die EU-Kommission ein sogenanntes Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Die Kommission vertrat die Auffassung, dass es sich bei der Sanierungsklausel um eine selektiv wirkende staatliche Beihilfe handelt, weil nicht zwischen angeschlagenen und gesunden Unternehmen unterschieden wird. Die Kommission argumentierte, dass staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, auch in Form von gewährten Steuererminderungen, zu einer Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige führen, damit den Wettbewerb verfälschen und den

Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen würden. Die Sanierungsklausel schaffe weiterhin den Anreiz für Investoren, in angeschlagene Unternehmen zu investieren, nicht aber in andere Unternehmen. Als Folge darauf setzte das Bundesministerium der Finanzen die Anwendung der Sanierungsklausel und damit die Gewährung von Verlustverrechnungen gegenüber den betroffenen Kapitalgesellschaften aus.

Die EU-Kommission hat nun das gegen Deutschland geführte Vertragsverletzungs-Vorverfahren formal abgeschlossen. Die Sanierungsklausel sei als unzulässige staatliche Beihilfe anzusehen. Die Entscheidung wird vorläufig damit begründet, dass das Unternehmenssteuerrecht keine generelle Möglichkeit der Verlustverrechnung zulässt, sobald ein maßgeblicher Wechsel in der Eigentümerstruktur vollzogen wird, weswegen die Sanierungsklausel nur angeschlagenen Unternehmen und möglicherweise ihren Käufern in Form der erreichten Steuerersparnis einen klaren finanziellen Vorteil verschafft. Die Kommission weist Deutschland an, jegliche Beihilfe, die unter dieser Regelung seit dem Beginn der Anwendungsfrist – dem 01.01.2008 – gewährt wurde, zurückzufordern.

Deutschland ist nun gemeinschaftsrechtlich dazu verpflichtet, die Regelung aufzuheben und bereits geleistete Vorteile zurückzufordern. Dies betrifft selbst bestandskräftige Bescheide. Der Einwand eines Vertrauensschutzes kann von den Steuerpflichtigen nach Ansicht der Kommission nicht geltend gemacht wer-

den. Deutschland hat nun zwei Monate Zeit, um der Kommission eine Liste der Begünstigten zu übermitteln und sie über den Gesamtbetrag an zurückzufordernder Beihilfe zu informieren.

Allerdings wird die Ansicht der EU-Kommission von Steuerexperten nicht unkritisch gesehen, immerhin ist die Gestaltung des Steuerrechts grundsätzlich alleinige Aufgabe der Parlamente der Mitgliedstaaten. Nach der noch ausstehenden Veröffentlichung einer endgültigen Begründung durch die Kommission steht der Bundesrepublik Deutschland die Überprüfung der Entscheidung durch den EuGH offen. Es bleibt abzuwarten, ob sich der deutsche Fiskus gegen die angebliche Unvereinbarkeit der Sanierungsklausel mit dem Binnenmarkt zur Wehr setzen wird und diese Frage durch den Europäischen Gerichtshof klären lässt. Vielleicht erscheint die Entscheidung der EU-Kommission dem deutschen Gesetzgeber aus fiskalischen Gründen nicht ungelegen, da nun der Ausschluss von Verlustverrechnungen bei schädlichen Anteilsübertragungen wieder ohne Ausnahme zur Anwendung kommen soll und sich so das Körperschaftsteuer- und Gewerbesteueraufkommen erhöht.

Wir werden Sie über Neuigkeiten hierzu auf dem Laufenden halten.

INFOS

Kontakt:

Christian Palm (c.palm@psp.eu)

## BilMoG – Neue Standards zu Anhangsangaben

- Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat in den letzten Monaten mehrere Stellungnahmen zur Rechnungslegung – sogenannte IDW Rechnungslegungsstandards (IDW RS HFA) – verabschiedet, die sich auf die Änderungen der Bilanzierungsregeln durch das BilMoG beziehen. Insbesondere wurden dabei auch neue Standards betreffend bestimmter Anhangsangaben erlassen.

So beschäftigt sich der Standard IDW RS HFA 32 mit Einzelfragen im Zusammenhang mit den gemäß § 285 Nr. 3 HGB grundsätzlich verpflichtenden Angaben zu Art, Zweck, Risiken und Vorteilen von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften (sogenannte „außerbilanzielle Geschäfte“). Zunächst werden die außerbilanziellen Geschäfte definiert und Beispiele angeführt. Unter diese Kategorie an angabepflichtigen Geschäften fallen demnach beispielsweise Factoring, Leasing,

## TEIL 3

## Die GmbH & Co. KG als Einheitsgesellschaft

**Im letzten Teil (Newsletter 06/2010) wurde die sogenannte „beteiligungsidentliche“ GmbH & Co. KG vorgestellt. Bei dieser halten die beteiligten Gesellschafter (etwa A, B und C) sowohl die Kommanditanteile an der KG als auch die GmbH-Anteile an der Komplementär-GmbH zu jeweils gleichen Teilen. Bei der sogenannten „Einheits-GmbH & Co. KG“ ist dies umgekehrt. A, B und C sind hier lediglich Kommanditisten der KG. Sämtliche Anteile an der GmbH hält die KG selbst, sodass die KG alleinige Gesellschafterin ihrer eigenen Komplementärin ist.**

### Vorteile der Einheitsgesellschaft (insbesondere versus „beteiligungsidentliche“ GmbH & Co. KG)

Ein „Auseinanderfallen“ der Beteiligungen an KG und GmbH ist bei der Einheitsgesellschaft nicht möglich. Dies ist ihr entscheidender Vorteil. Die aufwendige „Verzahnung“ von KG und GmbH, die bei der beteiligungsidentlichen GmbH & Co. KG vertraglich gewährleistet sein muss, ist bei der Einheitsgesellschaft nicht erforderlich. Konsequenterweise ergibt sich daraus auch eine weitere Erleichterung: Da bei Anteilsübertragungen auf der Ebene von A, B und C nur Kommanditanteile übertragen werden, nicht aber auch GmbH-Anteile, ist jegliche Übertragung formfrei, also ohne notarielle Beurkundung, möglich. Zudem ist es nicht notwendig, die Stimmrechtsausübung in KG und GmbH zu synchronisieren. Die Rechte aus den GmbH-Anteilen werden von der KG selbst ausgeübt. Im Ergebnis kann der Gesellschaftsvertrag der Komplementär-GmbH regelmäßig „schlank“ gehalten werden. Dies vermindert gegebenenfalls unerwünschte Publizität von Gesellschaftsinterna.

### Probleme der Einheitsgesellschaft

Konstruktive Schwierigkeiten ergeben sich allerdings bei der Willensbildung in der Komplementär-GmbH und beim Kapitalschutz.

#### a) Willensbildung in der Komplementär-GmbH

Gesellschafterin der Komplementär-GmbH ist die KG. Diese wird wiederum durch die Komplementär-GmbH vertreten. Die Kommanditisten A, B und C sind hingegen von Gesetzes wegen von der Geschäftsführung der KG ausgeschlossen. Damit übt die Komplementär-GmbH die Rechte an ihren eigenen Anteilen quasi selbst aus. Praktisch bedeutsam wird dies bei Bestellung, Abberufung und Entlastung von Geschäftsführern der Komplementär-GmbH. Diese Entscheidungen obliegen nämlich grundsätzlich ihrer Gesellschafterversammlung. Einzige Gesellschafterin der Komplementärin ist aber die KG, vertreten durch die Komplementärin, diese wiederum vertreten durch ihren/ihre Geschäftsführer.

Dass hier ein unzulässiges „Richten in eigener Sache“ gegeben ist, liegt auf der Hand. Ebenso ist klar, dass hier ausnahmsweise das Stimmrecht nicht dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH überlassen sein darf. Vielmehr müssen in diesen Fällen die Kommanditisten A, B und C stimmrechtsbefugt sein.

Konstruktiv bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, um den Kommanditisten die notwendige Handlungsfähigkeit zu übertragen:

– Entweder wird bei der KG oder bei der Komplementär-GmbH im Gesellschaftsvertrag als weiteres Organ ein Beirat geschaffen. Dieser besteht aus den Kommanditisten A, B und C. Der Beirat nimmt – soweit gesetzlich zulässig – die Rechte wahr, die eigentlich der Gesellschafterversammlung der Komplementärin zustehen. Diese Lösung hat aber nicht nur den Nachteil, dass eine umfassende Kompetenzübertragung auf diesen

Beirat rechtlich nicht möglich ist. Praktisch ist die Schaffung eines weiteren Organs wiederum mit zusätzlichem Aufwand verbunden.

– Vorzugswürdig erscheint daher Folgendes: In der GmbH-Satzung wird den Kommanditisten, etwa bezüglich Personalkompetenz, Vollmacht eingeräumt. Gleichzeitig werden die GmbH-Geschäftsführer verpflichtet, diese Kompetenzen nicht wahrzunehmen. Durch die Aufnahme in die Satzung ist die Vollmachterteilung auch gegenüber Dritten bekannt gemacht. Im KG-Vertrag wird die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin in Bezug auf die Wahrnehmung sämtlicher Rechte an der Komplementärin, etwa wiederum die Personalkompetenz, beschränkt. Damit die Kommanditisten auch diese Rechte im Außenverhältnis wahrnehmen können, gewährt ihnen der KG-Vertrag diesbezüglich Vollmacht. Es ist zu beachten, dass aber auch auf diesem Weg Handlungen der GmbH-Geschäftsführung nicht vollständig ausgeschlossen werden können, d. h. grundsätzlich Dritten gegenüber wirksam sind. Allerdings ist die Beschränkung der GmbH-Geschäftsführer offengelegt. Im Streitfall wird also häufig ein Fall des erkennbaren Missbrauchs der Vertretungsmacht vorliegen.

#### b) Kapitalschutz bei Gründung

Meist wird eine Einheitsgesellschaft wie folgt hergestellt: A, B und C gründen zunächst die Komplementärin. Dann gründen diese vier Personen die GmbH & Co. KG. Im letzten Schritt übertragen A, B und C dann ihre Anteile an der Komplementärin auf die KG. Wichtig ist, dass beide Haftungsmassen unabhängig voneinander aufgebracht und erhalten werden müssen.

– Bei Gründung der GmbH sollten A, B und C die Einlagen auf ihre Geschäftsanteile vollständig erbringen. Bei bloßer Teileinzahlung droht ihnen ansonsten die persönliche, gesamtschuldnerische Haftung für die Erbringung der restlichen Einlage, selbst wenn sie ihre Anteile bereits an die KG übertragen haben.

– A, B und C dürfen ihre Kommanditeinlagen nicht durch Abtretung ihrer GmbH-Anteile an die KG, also als Sacheinlage, erbringen.

– Die KG darf die Geschäftsanteile an ihrer Komplementärin nur aus freiem, d. h. die Haftsummen der Kommanditisten A, B und C übersteigendem Vermögen vergüten. Um hier eine persönliche Kommanditistenhaftung zu vermeiden, rät die Praxis zur unentgeltlichen Übertragung der GmbH-Geschäftsanteile.

Der Beitrag wird fortgesetzt.

INFOS

Kontakt:

Dr. Berthold Schanze (b.schanze@psp.eu)

Sale-and-Lease-back-Transaktionen und Konsignationslagervereinbarungen. Der Standard nennt insbesondere auch Rahmenbedingungen, bei denen die Anhangsangaben entfallen können, und macht neben konzernspezifischen Einzelfragen auch Ausführungen zu den notwendigen Inhalten der Angabepflicht in Bezug auf Art, Zweck, Risiken und Vorteile der genannten Geschäfte.

Der Standard IDW RS HFA 33 betrifft Einzelfragen zu § 285 Nr. 21 HGB, wonach zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahestehenden Unternehmen und Personen einschließlich u. a. dessen Art und Wert im Anhang anzugeben sind. Dabei ist zu beachten, dass für diese Anhangsangabe unter bestimmten Voraussetzungen umfangreiche (z. T. größenabhängige) Erleichterungen in Anspruch genommen werden können. Zu diesen Ausnahmetatbeständen nimmt der Standard ebenso Stellung wie zur Definition der betreffenden Geschäfte und der nahestehenden

Unternehmen und Personen. Des Weiteren wird anhand von Beispielen und Schaubildern der Inhalt der notwendigen Angaben erläutert. Eine wesentliche Erleichterung stellt dabei sicherlich das Wahlrecht dar, entweder nur die wesentlichen nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte (soweit solche getätigt wurden) oder aber alle wesentlichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen anzugeben, zumal eine Untergliederung in „marktüblich“ und „marktunüblich“ in letzterem Fall gemäß Standard nicht erforderlich ist. Abschließend werden konzernspezifische Fragen beantwortet.

Für Fragen zu Inhalt und Auslegung der sicherlich nicht ganz einfach zu interpretierenden Regelungen in Gesetz und Standards stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

INFOS

Kontakt:

Andreas Vogl (a.vogl@psp.eu)

## Abzug „finaler“ Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft in Deutschland

- Erst kürzlich wurde der Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 09.11.2010 zur Frage der Abzugsfähigkeit von „finalen“ Verlusten einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft mit dem folgenden Leitsatz veröffentlicht:

„Unterstellt, ein Abzug von Verlusten einer in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässigen Tochtergesellschaft bei ihrer inländischen Muttergesellschaft wäre aus unionsrechtlichen Gründen geboten, käme ein solcher Verlustabzug nicht im Veranlagungszeitraum des Entstehens der Verluste, sondern nur in jenem Veranlagungszeitraum in Betracht, in welchem sie tatsächlich „final“ geworden sind.“ Damit schließt sich der BFH dem Senatsurteil vom 09.06.2010 betreffend die Verwertung von „finalen“ Verlusten bei ausländischen Betriebsstätten an.

In den letzten Jahren haben sich sowohl der EuGH, der BFH als auch die Finanzgerichte in Deutschland oftmals mit der Frage der grenzüberschreitenden Verlustverrechnung beschäftigt. Noch vor wenigen Jahren bestand Anlass zur Hoffnung, dass es im Hinblick auf die Verlustverrechnung zukünftig unerheblich sein wird, ob der Steuerpflichtige seine Verluste (sei es aus einer Tochtergesellschaft oder einer Betriebsstätte) im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU erzielt. Mit der Zeit schwand die Hoffnung, sodass es heute – nach dem Stand der europäischen, aber auch der deutschen Rechtsprechung – kaum möglich ist, ausländische Verluste in Deutschland zu nutzen. Grund dafür ist die Unterbindung des sogenannten „Imports“ von ausländischen Verlusten, der dazu führen könnte, dass die Importstaaten, die grundsätzlich einen generellen Verlustabzug vorsehen, benachteiligt

werden. Hingegen wären andere Mitgliedstaaten, die bereits nach ihrem nationalen Steuerrecht (egal woher die Verluste stammen) eine Verlustverrechnung untersagen bzw. zeitlich (sehr) beschränken, dadurch im Vorteil.

Zusammenfassend gilt derzeit: Ausländische Betriebsstättenverluste gelten nach derzeit geltender Rechtsprechung nur in Ausnahmefällen als „final“. Diese Finalität ist beispielsweise denkbar, wenn eine Auslands-Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird und die Verluste bei dieser nicht mehr nutzbar wären, die Betriebsstätte entgeltlich oder unentgeltlich auf einen anderen Steuerpflichtigen übertragen wird und die Verluste zukünftig nicht mehr verwertet werden können. Im Falle einer Finalität der Verluste könnten sie nur im Finalitäts- und nicht im Entstehungsjahr steuerlich berücksichtigt werden.

Die Abzugsfähigkeit von Verlusten ausländischer Tochtergesellschaften ist hingegen noch nicht vollständig geklärt. So lässt die Rechtsprechung derzeit noch offen, ob eine Beziehung der inländischen Mutter- mit der ausländischen Tochtergesellschaft, die einer deutschen „Organschaftsbeziehung“ (basierend auf einem Ergebnisabführungsvertrag) vergleichbar ist, vorliegen muss. Falls diese Frage dahin gehend beantwortet wird, dass („finale“) Verluste einer ausländischen Tochtergesellschaft in Deutschland (auch ohne Vorliegen eines Ergebnisabführungsvertrages – wohin die Tendenz in der Literatur geht) berücksichtigt werden können, wird die Berücksichtigung nicht im Entstehungs-, sondern nur im Finalitätsjahr möglich sein.

**INFOS**
**Kontakt:**

Dr. Katarzyna Muszynska-Herdin (kmh@psp.eu)

## Grünes Licht für den Informationsaustausch mit Österreich

- Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Österreich haben am 29.12.2010 das mit Spannung erwartete Protokoll zur Änderung des geltenden Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland-Österreich unterzeichnet. Die Änderung betrifft die Erweiterung des Austausches von für die Besteuerung von Steuerpflichtigen relevanten Informationen.

Für nach dem 01.01.2011 verwirklichte Sachverhalte wird nun die Bundesrepublik Deutschland bei einem sogenannten „begründeten Verdacht“ (auf vorsätzliche Steuerverkürzung) somit relativ einfach die für die Besteuerung von Einkünften deutscher Steuerpflichtiger relevanten Informationen (z. B. Bankinformatio-

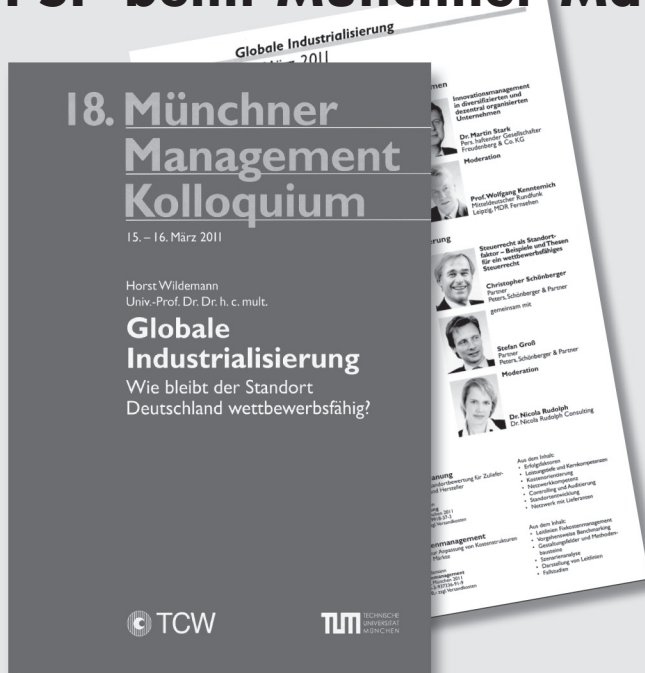
nen) aus Österreich erhalten können. Auskünfte ohne begründeten Verdacht auf Steuerhinterziehung (sogenannte „fishing expeditions“) sind aber weiterhin nicht möglich.

Zum Ablauf des Informationsaustauschprozesses und den neuen Regelungen auf nationaler Ebene in Österreich verweisen wir auf unseren bereits erschienen Beitrag „Lockerung des Bankgeheimnisses in Österreich“ im Newsletter 05/2010.

**INFOS**
**Kontakt:**

Dr. Katarzyna Muszynska-Herdin (kmh@psp.eu)

## PSP beim Münchner Management Kolloquium



„Globale Industrialisierung: Wie bleibt der Standort Deutschland wettbewerbsfähig?“ – unter diesem Titel findet das diesjährige Münchner Management Kolloquium vom 15. bis 16. März 2011 in der Technischen Universität München statt.

Der von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Horst Wildemann in die Welt gerufene Kongress ist seit Jahren Treffpunkt für nationale und internationale Spitzenführungskräfte. Die Referenten berichten über aktuelle Trends, Herausforderungen und Lösungen aus ihren Unternehmen. Die Teilnehmer profitieren von Diskussionen während der Vorträge und nutzen die Pausen zum Knüpfen neuer Kontakte. Auch PSP ist dieses Jahr zum bereits dritten Mal vertreten. Am 15. März 2011 zeigen Christopher Schönberger und Stefan Groß Beispiele und Thesen für ein wettbewerbsfähigeres Steuerrecht.

Mehr unter [www.management-kolloquium.de](http://www.management-kolloquium.de)

## PSP-Veranstaltungsreihe zum Thema **Compliance**

Das Thema „Compliance“ wird in Unternehmen zunehmend wichtiger, nicht nur im Bereich der Großkonzerne. Bei Compliance geht es darum sicherzustellen, dass sich das Unternehmen insgesamt an die geltenden Gesetze hält. Hierzu muss die Unternehmensleitung Verantwortliche benennen, instruieren und überwachen sowie geeignete Prozesse definieren, einführen und deren Einhaltung kontrollieren. Wird gegen Regelungen verstoßen, so muss unternehmensintern ermittelt, der Verstoß abgestellt und künftigen Verstößen vorgebeugt werden. Unternehmensleiter, die Compliance vernachlässigen, müssen damit rechnen, zur Verantwortung gezogen zu werden. Um diesen Themenkreis besser verständlich zu machen und den Handlungsbedarf aufzuzeigen, plant PSP demnächst die Durchführung einer mehrteiligen Veranstaltungsreihe zum Thema Compliance. Wenn Sie an diesem spannenden und wichtigen Thema Interesse haben, können Sie sich gerne bereits jetzt bei uns anmelden und einen gesicherten Teilnehmerplatz reservieren. Reservierungen an Frau Carina Bastian ([c.bastian@psp.eu](mailto:c.bastian@psp.eu))

## PSP bei der Münchner Steuerfachtagung



Als Fachveranstaltung auf hohem Niveau präsentiert sich die Münchner Steuerfachtagung dieses Jahr zum 50. Mal mit aktuellen Themen, Fallbeispielen und Diskussionsrunden zum Steuerrecht. Wir freuen uns, bei der Jubiläumsveranstaltung mit PSP-Partner Roland W. Graf vertreten zu sein, der sich am 16. März 2011 dem Thema „Abgeltungsteuer – Praxiserfahrungen, Verbesserungsbedarf und Gestaltungsempfehlungen“ annimmt. Mehr unter: [www.steuerfachtagung.de](http://www.steuerfachtagung.de)



### Impressum

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Roland W. Graf ([r.graf@psp.eu](mailto:r.graf@psp.eu)) und Stefan Groß ([s.gross@psp.eu](mailto:s.gross@psp.eu)); Peters, Schönberger & Partner GbR, Schackstraße 2, 80539 München, Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: [psp@psp.eu](mailto:psp@psp.eu), Internet: [www.psp.eu](http://www.psp.eu); Foto: Karsten de Riese, Dietramszell; Layout: Peter Schoppe Werbeagentur GmbH, [www.schoppe.de](http://www.schoppe.de)